

**Gemeinderätliche Begräbnisordnung**  
**zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Hölstein**

Gemäss § 1 des Friedhof- und Bestattungsreglementes vom 29. November 1993 erlässt der Gemeinderat zu diesem Reglement folgende Begräbnisordnung:

**1. Friedhofgestaltung**

Die Gestaltung des Friedhofes und die Anlegung der Grabfelder sowie der Beisetzungsstätten gemäss § 10 des Friedhof- und Bestattungsreglementes sind in einem vom Gemeinderat festgelegten Plan bestimmt.

**2. Grabmasse**

<sup>1</sup>Die Grösse der einzelnen Grabstätten wird wie folgt festgelegt (Angaben in cm):

	Länge	Breite	Tiefe
a) Reihengräber für Erd- und Urnenbestattung			
Erwachsene und Kinder über 6 Jahren	160	65	150
Kinder unter 6 Jahren	80	65	150
b) Reihengräber für Urnenbestattung	80	65	80
c) Urnenwandnischen (Lichtmass)	33	33	36,5
d) Doppelgräber für Erdbestattung	160	150	150
e) Familiengräber für Erd- und Urnenbestattung	200	160	150
f) Familiengräber für Urnenbestattung	95	95	80

<sup>2</sup>Für Familiengräber mit Erdbestattungen sind mindestens 3,2 m<sup>2</sup>, höchstens 4,8 m<sup>2</sup>, für solche mit nur Urnenbestattungen mindestens 0,90 m<sup>2</sup>, höchstens 3,2 m<sup>2</sup> zu erwerben.

<sup>3</sup>Bei den vorgenannten Massangaben (Breite) sind beidseits jeweils 10 cm für die Grabeinfassung (Schrittplatten) hinzuzurechnen.

**3. Grabmäler**

<sup>1</sup>Die Höchstmasse der Grabmäler werden wie folgt festgelegt (Angaben in cm):

	Höhe	Breite	Dicke
a) Reihengräber für Erd- und Urnenbestattung			
Erwachsene und Kinder über 6 Jahren	110	55	14-20
Kinder unter 6 Jahren	80	40	12-16
b) Reihengräber für Urnenbestattung	90	45	12-16
c) Urnenwandnischen (Steinplatten vorhanden)	36,5	36,5	2,5
d) Doppelgräber für Erdbestattung	120	100	16-25
e) Familiengräber für Erd- und Urnenbestattung	120	100	16-25
f) Familiengräber für Urnenbestattung	90	70	16-25

<sup>2</sup>Grabplatten sind im Rahmen der Grabeinfassung zulässig.

<sup>3</sup>Der Ersatz oder die Abänderung der Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erteilt der Gemeinderat.

<sup>4</sup>Als Material für Grabmäler können Holz natur gebeizt, matte Metalle, Kunst- und Natursteine in ruhigen, unauffälligen Farben verwendet werden. Das Grabmal soll schlicht

sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Die Ausführung hat in guter künstlerischer und handwerklicher Art zu erfolgen. Die Schriften sind einfach und in unauffälliger Farbe zu halten. Die Namen der Hersteller dürfen nur auf einer Schmal- oder der Rückseite des Grabmales in unauffälliger Form angebracht werden.

<sup>5</sup>Der Gemeinderat kann verlangen, dass Grabmäler, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, auf Kosten des Lieferanten oder der Angehörigen abgeändert oder entfernt werden müssen.

#### **4. Setzen der Grabmäler**

<sup>1</sup>Die Grabmäler sind auf die im Friedhofplan vorgesehenen und vom Friedhofgärtner bezeichneten Fixlinien zu stellen. Für jedes Grabmal erstellt der Friedhofgärtner auf Kosten der Einwohnergemeinde ein Fundament.

<sup>2</sup>Die Grabmäler dürfen erst gestellt werden, wenn sich der Untergrund gesetzt hat und die Einfassung der Grabstätten erfolgt ist. Vor dem Aufstellen ist die Bewilligung des Friedhofgärtners einzuholen, der das Aufstellen der Grabmäler beaufsichtigt. Der Lieferant hat ihn für seine Mitwirkung zu entschädigen. Die hölzernen Grabkreuze bleiben stehen, bis sie durch andere Grabzeichen ersetzt werden.

#### **5. Schrittplatten**

Zwischen den einzelnen Gräbern werden auf Kosten der Einwohnergemeinde an den Grabweg anstossende Platten ausgelegt.

#### **6. Anpflanzung und Unterhalt**

<sup>1</sup>Die Anpflanzung und der Unterhalt der Grabstätten sind Sache der Angehörigen. Störende Bepflanzungen sowie Kleinpflasterungen und Mosaikteile sind untersagt. Der Zugang zu den einzelnen Grabstätten darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden. Die Grabstätten sind von Unkraut frei zu halten. Wuchernde Pflanzen sind zurückzuschneiden. Verwelkte Blumen und Kränze sind in die dafür bereitgestellten Container zu bringen.

<sup>2</sup>Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen neu bepflanzt.

<sup>3</sup>Gegen Vorauszahlung der Kosten, kann die Grabstätte durch die Einwohnergemeinde bepflanzt und instandgehalten werden.

#### **7. Gebührenordnung**

aufgehoben<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Gebühren sind durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. April 2011 neu in einem Anhang zum Reglement geregelt bzw. durch Beschluss des Gemeinderates vom 23. Mai 2011 beschlossen und mit Wirkung per 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt worden.

### **8. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts**

Diese Begräbnis- und Gebührenordnung tritt gleichzeitig mit dem Friedhof- und Bestattungsreglement auf den 1. Januar 1994 in Kraft. Die in Widerspruch zu vorliegender Begräbnis- und Gebührenordnung bestehenden Beschlüsse werden aufgehoben.

Die vorstehende Begräbnis- und Gebührenordnung wurde an der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 29. November 1993 beschlossen.

#### **IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG**

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

A. Schweizer

W. Grossmann

Die Aufhebung von Art. 7 durch Ersatz eines Gebührenanhangs im Friedhof- und Bestattungsreglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. April 2011 genehmigt. Die Änderung tritt per 1. Juli 2011 in Kraft.